

RECHTLICHES ZUR DIREKTVERMARKTUNG

EINZELAUFZEICHNUNGS-, REGISTRIERKASSEN- UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT



www.lfi.at

Ihr Wissen wächst 

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger

Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich,
A-1015 Wien, Schauflergasse 6, Tel.: 01/53441-0, E-Mail: lfi@lk-oe.at, www.lfi.at

Bildungsprojekt Direktvermarktung

Projektleitung: DI Dr. Martina Ortner, LK Österreich
Redaktion: Juliane Gfrei BEd, M.A., LK Österreich
Autor: Mag. Walter Zapfl, LK Steiermark

Produktion:

Ingrid Gassner

Fotos Cover:

sitthiphong-stock.adobe.com, Michael Filnköbl, Michael Zangerl

Hinweis:

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den behandelten Materien um äußerst komplexe und schwierige Rechtsgebiete handelt, die einem ständigen Wandel durch gesetzliche Änderungen und neue Interpretationsversuche unterliegen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Verfasser:innen in jeder Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Reproduktion ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfasser:innen ist unzulässig!

2. Auflage 2024

1. Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflichten

Seit 2016 gelten für Betriebe Pflichten zur Erfassung von Bareinnahmen (Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht).

Die Barumsatzverordnung ersetzt seit 2015 die Barbewegungsverordnung. Die Anwendungsmöglichkeit des Kassasturzes wurde auf die Kalte-Hände-Regelung¹ reduziert. Die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht betreffen nur Bar-Umsätze. Als solche gelten auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte bzw. auch andere elektronische Zahlungsformen (z.B. Mobiltelefon oder PayLife Quick). Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich unter anderem auf den BMF- „Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“ vom 23. Dezember 2019. Strichlisten bzw. Stockverrechnungen sind nicht mehr zulässig.

2. Allgemeines für Land- und Forstbetriebe

Werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach der Gewinnermittlungspauschalierung und Umsatzsteuerpauschalierung besteuert, so ist zu unterscheiden:

- Wird der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt und die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet, besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (z.B. einheitswertabhängige Pauschalierung, flächenabhängige Durchschnittssätze im Gartenbau; die USt-Regelbesteuerung wird nicht in Anspruch genommen).
- Wird der Gewinn in Abhängigkeit tatsächlicher Betriebseinnahmen (teilpauschalierte Bereiche) ermittelt, besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, **z.B. bei Be- und/oder Verarbeitung**, Forstwirtschaft über 15.000 € Einheitswert, Weinbau über 60 Ar, Buschenschank, Bouteillenweinverkauf, Gartenbau (ausgenommen siehe oben), bäuerliche Nachbarschaftshilfe, Urlaub am Bauernhof, Almausschank, sonstige gewinnerhöhende Beträge (z.B. bare Pachteinahmen).

Die folgenden Ausführungen betreffen daher nur diese Bereiche. Darüber hinaus gelten die Verpflichtungen auch, wenn die USt-Regelbesteuerung in Anspruch genommen wird, weil hier Aufzeichnungen für Zwecke der Umsatzsteuer notwendig sind.

In der Teilpauschalierung sowie bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Buchführung gelten die Verpflichtungen umfassend.

3. Einzelaufzeichnungspflicht

Alle Bareinnahmen und (soweit keine Ausgabenpauschalierung in Anspruch genommen wird) Barausgaben sind einzeln festzuhalten.

¹ Die Kalte-Hände-Regelung greift in Situationen, in denen äußere Einflüsse (wie die Arbeitsumgebung) die Nutzung einer Registrierkasse erschweren oder unmöglich machen. Der Name „Kalte Hände“ spielt dabei auf Tätigkeiten im Freien oder in klimatisch herausfordernden Umgebungen an, z.B. Maronibrater:innen, Christbaumverkäufer:innen, Almhütten etc. Zu den Umsätzen im Freien zählen auch Umsätze in großen, öffentlich zugänglichen, festumschlossenen Räumlichkeiten, wie etwa Einkaufszentren, Markthallen oder großen Bahnhofsgebäuden, wenn die Tätigkeit dort nicht in einer eigenen fest umschlossenen Räumlichkeit ausgeübt wird.

Allgemein gilt für das Führen von Büchern und Aufzeichnungen:

- Bücher und Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können.
- Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig, zeitgerecht und nicht mit leicht entfernbareren Schreibmitteln vorgenommen werden.
- Die einzelnen Geschäftsfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- Soweit gesetzlich eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen alle Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden. Abgabepflichtige, die verpflichtet sind, ihre Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, sollen alle Bargeschäfte (Bareinnahmen und Barausgaben) einzeln festhalten.

Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist.

4. Registrierkassenpflicht

Bei Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen schreibt der Gesetzgeber vor, dass Betriebe ihre Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung zwingend durch ein elektronisches Aufzeichnungssystem (kurz Registrierkasse) zu erfassen haben,

- ab einem Jahresumsatz von 15.000 € (netto)/Kalenderjahr je Betrieb,
- wenn überdies die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 € (netto) übersteigen.

Soweit der Gewinn von der Vollpauschalierung erfasst ist, ist zur Berechnung der 15.000-Euro-Grenze eine Schätzung mit dem 1,5-fachen des Einheitswertes zulässig. Für die Berechnung der Barumsatzgrenze des Betriebes (7.500 €) sind die als Folge der Vollpauschalierung nicht belegerteilungspflichtigen Umsätze nicht heranzuziehen.

Achtung: Soweit es sich um Umsätze im Freien und Hüttenumsätze handelt, die unter die Erleichterung gemäß Barumsatzverordnung fallen (begünstigte Umsätze), sind diese für die Berechnung der Umsatzgrenzen (15.000 € und 7.500 €) nicht heranzuziehen.

Beispiel:

Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert von 20.000 € und Umsatzsteuer-Pauschalierung (keine USt-Verrechnung mit dem Finanzamt, kein VSt-Abzug, Verrechnung der USt gegenüber Letztverbraucher:innen grundsätzlich in Höhe von 10 %, gegenüber Unternehmer:innen 13 %, teilweise auch gegenüber Letztverbraucher:innen). Es werden eigene Produkte (z.B. Milch, Eier, Erdäpfel und Äpfel) sowohl bar als auch unbar, sowie zusätzlich noch Bauernbrot (be- und verarbeitetes Produkt) im Wert von 4.400 € (inkl. 10 % USt) jährlich ab Hof an Letztverbraucher:innen verkauft.

Der Umsatz aus der Urproduktion wird mit 150 % des Einheitswertes auf 30.000 € geschätzt. Die Nettoumsätze aus der Be- und Verarbeitung (4.000 €) sind hinzuzurechnen, sodass der gesamtbetriebliche Jahresumsatz 34.000 € beträgt.

Bezüglich der Barumsatzgrenze von 7.500 € sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die nicht durch die Vollpauschalierung abgegolten sind. Die Barumsätze betragen im Beispiel 4.000 € (Brotverkauf Netto).

Dieser Beispiel-Betrieb unterliegt nicht der Registrierkassenpflicht, weil nicht beide Umsatzgrenzen überschritten werden. Hinsichtlich des Brotverkaufs besteht Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Diese Umsätze sind täglich einzeln festzuhalten und allen Kund:innen ist ein Beleg mit dem auf Seite 6 genannten Inhalt auszuhändigen.

Ob es sich bei einem Produkt um ein Urprodukt handelt, kann den Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 4215 ff (mit Verweis auf die Urprodukteverordnung) entnommen werden.

☞ Eine Registrierkasse muss kein Vermögen kosten! Für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse ist mit 300 € bis 1.000 € zu rechnen. Je nach Komplexität der jeweiligen Geschäftsfälle und Anforderungen kann der Preis variieren bzw. nach oben gehen. Viele Landwirtinnen bzw. Landwirte haben nur sehr einfache Geschäftsfälle und kommen deshalb mit einfachen Registrierkassen aus.

Je komplexer die Geschäftsfälle werden und je mehr Funktionalitäten erforderlich sind, umso kostspieliger werden im Regelfall auch die Registrierkassensysteme. Kostenfaktoren sind etwa die Kundenfrequenz (wie schnell muss ein Bon erstellt werden können), die Anbindung an verschiedene Systeme (z.B. Warenwirtschaft, Finanzbuchhaltung, Waagen, Schankanlagen, Bankomat), Anzahl der nötigen Kassenplätze, Funktionalitäten (z.B. integrierte Kundenverwaltung, Gutscheinverwaltung, automatisches Führen eines Kassenbuches, Kassieren in Fremdwährung), eventuell zusätzlich nötige Hardware (z.B. Bondrucker, Barcodescanner, Geldlade, Kundenanzeige) oder auch externe Bedingungen (z.B. Feuchte, Hitze, Kälte).

☞ Die Regelungen rund um die Registrierkasse haben nur den Zweck, Barumsätze kontrollierbar zu machen. Aus einer Registrierkassenpflicht ist nicht zwingend eine Steuerpflicht ableitbar. Umgekehrt bedeutet keine Verpflichtung zur Aufzeichnung mittels Registrierkasse nicht zwingend Steuerfreiheit. Es geht ausschließlich um die Form der Erfassung von Bareinnahmen!

5. Belegerteilungspflicht

Kundinnen und Kunden ist ein Beleg über die getätigte Barzahlung (auch bei Bankomat- und Kreditkartenzahlung, Zahlung mit Gutscheinen etc.) zu erteilen. Die Belegerteilungspflicht gilt ab dem ersten Barumsatz. Es gibt keine betragliche Untergrenze für den einzelnen Barumsatz (auch für Kleinstbeträge gilt Belegerteilungspflicht).

Es ist erlaubt, für mobil getätigte Umsätze bzw. vorbestellte Ware vorab Belege mittels Registrierkasse auszustellen und diese bei Ausfolgung der Ware und nach Barzahlung zu übergeben. Es ist möglich, die vorab mit der Registrierkasse ausgestellten Belege auf der Ware, die ausgefolgt werden soll, anzubringen.

Mindestinhalt des Belegs ab 1. April 2017:

- ✓ *eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers*
- ✓ *eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird*
- ✓ *der Tag der Belegausstellung*
- ✓ *die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Produkte oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung*
- ✓ *der Betrag der Barzahlung (wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist)*
- ✓ *Kassenidentifikationsnummer*
- ✓ *Uhrzeit der Belegausstellung*
- ✓ *Betrag der Barzahlung nach Umsatzsteuersätzen getrennt*
- ✓ *maschinenlesbarer Code*

6. Wichtige Erleichterungen bei der Erfassung von Barumsätzen

Umsätze im Freien

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich. Die Tageslosung (Unterschied Anfangs- und Endbestand) muss nachvollziehbar ermittelt werden können (Kassabericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung). In diesem Fall entfallen Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Die Regelung gilt etwa für Verkäufe im Freien, vom einfachen Verkaufstisch oder aus offenen Verkaufsbuden. Dies gilt auch, wenn sich der Verkaufstisch/Verkaufsstand in einer Markthalle befindet.

***Achtung:** Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Umsätze im Freien heranzuziehen (isolierte Betrachtung).*

Soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, ist der Verkauf von Urprodukten im Freien nicht auf die 30.000-Euro-Grenze für Umsätze im Freien anzurechnen.

Werden die Umsätze in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt, kann die Erleichterung für Umsätze im Freien nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Räumlichkeit ist dann fest umschlossen, wenn sie zu keiner Seite hin vollständig offen ist oder die dem Verkauf dienenden offenen Seiten während der Geschäftszeiten schließbar sind bzw. wenn sie an

einer oder mehreren Seiten dem Verkauf dienende Öffnungen (Fenster) aufweist. Diese Abgrenzung gilt auch für Verkaufsfahrzeuge.

Ein Umsatz wird in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt, wenn einerseits das örtliche Naheverhältnis zur fest umschlossenen Räumlichkeit gegeben ist (z.B. Stand direkt vorm Haus) bzw. andererseits auch der einzelne Umsatz in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt wird (z.B., wenn beim Verkauf auch Waren aus der Räumlichkeit geholt werden).

Wird die Umsatzgrenze (30.000 €) überschritten, kann die Erleichterung für Umsätze im Freien nicht in Anspruch genommen werden.

Wird neben der Umsatzgrenze von 30.000 € (netto je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen) überdies die Barumsatzgrenze von 7.500 € (netto je Kalenderjahr und Betrieb) überschritten, besteht für diesen Betrieb nicht nur Belegerteilungs-, sondern auch Registrierkassenpflicht. In diesem Fall kann aber noch die Erleichterung für mobile Umsätze (siehe unten) in Anspruch genommen werden.

Hüttenumsätze

Für Umsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere in Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten, ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich. Unter einer Hütte ist ein bautechnisch einfach ausgeführtes Gebäude zu verstehen.

 Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Hüttenumsätze heranzuziehen (isolierte Betrachtung).

Achtung: Die Umsätze aus dem Verkauf von Urprodukten im Rahmen des Almausschanks sind bei der Ermittlung der 30.000-Euro-Grenze einzubeziehen.

Wird die Umsatzgrenze (30.000 €) überschritten, kann die Erleichterung für Hüttenumsätze nicht in Anspruch genommen werden. Wird neben der Umsatzgrenze von 30.000 € (netto je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen) überdies die Barumsatzgrenze von 7.500 € (netto je Kalenderjahr und Betrieb) überschritten, besteht Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht.

Buschenschankumsätze

Für Umsätze, die in einem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich, wenn der Betrieb an nicht mehr als 14 Tagen im Kalenderjahr geöffnet ist.

 Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind hier die gesamtbetrieblichen Umsätze heranzuziehen (keine isolierte Betrachtung der Buschenschankumsätze möglich).

In die 30.000-Euro-Grenze nicht einzurechnen sind begünstigte Umsätze im Freien bzw. begünstigte Hüttenumsätze.

Leistungen außerhalb der Betriebsstätte (Erleichterung für mobile Umsätze)

Wenn bei Registrierkassenpflicht auch Lieferungen und sonstige Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbracht werden, besteht die Möglichkeit, der Kundin bzw. dem Kunden zuerst einen

händischen Beleg auszustellen und hiervon eine Durchschrift aufzubewahren. Nach Rückkehr in die Betriebstätte hat ohne unnötigen Aufschub eine Nacherfassung in der Registrierkasse zu erfolgen. Grundsätzlich ist der Betrag des einzelnen Beleges nachzuerfassen und ein Zusammenhang zum nacherfassten Barumsatz herzustellen. Ein weiterer Beleg muss nicht ausgedruckt werden.

Eine Vereinfachung bei der Erfassung kann in Anspruch genommen werden, wenn das „mobile“ Produktsortiment nicht mehr als 20 gleichpreisige Waren/Gegenstände umfasst.

Mobil getätigte Umsätze können jedoch auch vorab in der Registrierkasse erfasst und die Belege gleichzeitig mittels Registrierkasse ausgestellt werden. Erfolgt kein Verkauf dieser Produkte, können die ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse storniert werden.

Beispiele:

- Immer wenn es sich um einen „Umsatz im Freien“ handeln würde (siehe oben)
- Verkauf am Bauernmarkt
- Verkauf bei einer mehrtägigen Veranstaltung am Rathausplatz
- Auslieferung von Wein, Blumen etc. direkt an Kund:innen (mit Barzahlung)
- Verkauf in einem gemeinschaftlich genutzten Bauernladen

Ohne unnötigen Aufschub ist einzelfallbezogen bzw. branchenbedingt zu beurteilen. Werden beispielsweise Produkte in einem gemeinschaftlich genutzten Bauernladen über eine Erfüllungsgehilfin bzw. einen Erfüllungsgehilfen verkauft und den Landwirt:innen nur einmal wöchentlich die Belegdurchschriften zur Nacherfassung überbracht, ist die Wochenfrist laut Erlass ausreichend.

Beispiel:

Landwirt Paul verkauft in seinem Bauernladen nicht nur eigene Erzeugnisse, sondern auch Waren anderer Landwirt:innen. Soweit der Verkauf im fremden Namen und auf fremde Rechnung der kaufenden Person gegenüber ausdrücklich offengelegt wird, handelt es sich um einen „durchlaufenden Posten“. Diese Mitverkäufe können in einer Registrierkassa erfasst werden. In diesen Fällen müssen auf den erteilten Belegen die für andere Landwirt:innen verkauften Waren als solche ausgewiesen werden. In solchen Fällen (echte Durchläufer) fällt die Registrierkassenpflicht auch im Sinne einer nachträglichen Erfassung durch liefernde Unternehmer:innen weg.

Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten sowie Selbstbedienungsumsätze

Für bestehende Automaten gilt, dass sie bis 2027 nicht umgerüstet werden müssen. Wurden ab dem 01.01.2016 Automaten in Betrieb genommen, kann eine einfache Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20,00 € nicht übersteigt. Aufzeichnungen sind hinsichtlich der verkauften Waren (mindestens alle sechs Wochen) und der vereinnahmten Geldbeträge (mindestens einmal pro Monat) zu führen. Selbstbedienungsläden können wie Automatenumsätze behandelt werden (Selbstbedienung und Einwurf in eine Box).

7. Strafbestimmungen

Bereits die Verletzung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ist als Finanzordnungswidrigkeit strafbar (bis 5.000 €). Dabei muss es zu keiner Verkürzung von Abgaben kommen.

8. Anlagen

Musterrechnung einer pauschalierten Landwirtin an Privatperson, Kleinbetragsrechnung

Muster Maria, Feldweg 14, 1234 Wiese			
RECHNUNG			
Herrn/Frau			
Adresse			
Einheit	Produkt	USt	Preis €
1 kg	Hausbrot		4,00
½ kg	Speck		6,00
	Preis einschließlich USt	10 %	10,00

20.12.2024
Datum

Maria Muster
Unterschrift

Betrag dankend erhalten.

Musterrechnung einer pauschalierten Landwirtin an Unternehmen, Kleinbetragsrechnung

Muster Maria, Feldweg 14, 1234 Wiese			
RECHNUNG			
Firma			
Adresse			
Einheit	Produkt	USt	Preis €
5 kg	Hausbrot		20,00
2,5 kg	Speck		30,00
	Preis einschließlich USt	13 %	50,00

20.12.2024
Datum

Maria Muster
Unterschrift

Betrag dankend erhalten.

☞ Die Rechnung mit 10 % USt ist eine Rechnung der Landwirtin an eine Privatperson, während die Rechnung mit 13 % USt an ein Unternehmen geht. In beiden Fällen handelt es sich um eine Rechnung im Rahmen der landwirtschaftlichen Be- und Verarbeitung.

Im Falle der gewerblichen Direktvermarktung wären immer 10 % USt auszuweisen.

Kassabuch

[illegible]

[illegible]

Landwirtschaftskammern

Landwirtschaftskammer Burgenland

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15

T: 02682/702

E-Mail: office@lk-bgld.at

Landwirtschaftskammer Kärnten

9020 Klagenfurt, Museumgasse 5

T: 0463/5850

E-Mail: office@lk-kaernten.at

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

T: 05/0259

E-Mail: office@lk-noe.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

4021 Linz, Auf der Gugl 3

T: 050/6902-0

E-Mail: office@lk-ooe.at

Landwirtschaftskammer Salzburg

5020 Salzburg, Schwarzstraße 19

T: 0662/870-571

E-Mail: office@lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

T: 0316/8050

E-Mail: office@lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Tirol

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1

T: 05/9292

E-Mail: office@lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 9

T: 05574/400

E-Mail: office@lk-vbg.at

Landwirtschaftskammer Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

T: 01/5879528-0

E-Mail: office@lk-wien.at

Landwirtschaftskammer Österreich

1015 Wien, Schauflergasse 6

T: 01/53441-0

E-Mail: office@lk-oe.at